

**Entgeltordnung  
für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt  
in der Lutherstadt Eisleben  
-in der Fassung nach 2. Änderung -**

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202 ), mit den seither erfolgten Änderungen, der §§ 3 Absatz 1 und 91 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001, der § 2 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.2000 ( GVBl. LSA S. 526 ), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende 2. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben lt. Beschluss-Nr. 14/238/00 vom 12.12.2000:

**§ 1  
Allgemeines**

Beim Eisleber Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Gewerbeordnung (GewO), der einmal jährlich durchgeführt wird.  
Die Veranstaltung ist nach § 69 GewO festgesetzt. Veranstalter ist die Stadt Lutherstadt Eisleben.  
Bei dem zur Verfügung gestellten Marktplatz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Entgeltordnung**

(1) Für die Teilnahme am Eisleber Weihnachtsmarkt werden folgende Entgelte erhoben:

	bis 50 qm	über 50 qm
1. Verkaufswagen, Imbisswagen, Verkaufshütten sowie ambulante Verkaufsstände aller Art pro angefangenen qm und Tag	2,40 EUR	1,18 EUR
2. Kinderfahrbetriebe pro angefangenen qm und Tag	0,46 EUR	
3. Im Falle der Bereitstellung von Holzhütten durch den Veranstalter wird eine kostendeckende Leihgebühr zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		

4. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Entgeltordnung in besonders begründeten Fällen zulassen.

Alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer!

(2) Das Entgelt ist zum 15. November des Jahres zu entrichten. Werden Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen, ist das Entgelt spätestens zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.

3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Entgeltordnung in besonders begründeten Fällen zulassen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 07.09.2001

gez. Peter Pfütznert  
Bürgermeister

Siegel